PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

August 2021

Wahlergebnisse – Änderungen bei Nebentätigkeit und Mutterschutz – Begleitung von Kindern bei einer Rehabilitationsmaßnahme – Dienstunfallschutz während der Elternzeit – Einkommensrunde 2021 – Abgabefrist Steuererklärung – Beurteilungsrichtlinien Teil I – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein außergewöhnliches Schuljahr geht zu Ende. Was haben wir in diesem Schuljahr alles erlebt?

Einschulungsfeiern mit Abstand und Maske, volle Klassen unter strenger Einhaltung der Hygieneauflagen, Wechselunterricht, Faschingsferien gestrichen, Distanzunterricht, Präsenzunterricht, Sommerschule…
Luftfilteranlagen ja oder nein? Und Abschlussfeiern? Kreative Lösungen der gesamten Schulfamilien werden gesucht und gefunden.
Auf den letzten Metern geht etlichen Schulleiter*innen, Verwaltungsangestellten und Lehrer*innen der Atem aus. Viele sehnen sich die freien Tage herbei und möchten nun, nach dem langen Lernen zu Hause, die Zeit in den Klassen gemeinsam genießen und sich von den Kindern verabschieden. Doch noch immer können die Planungen für das nächste Schuljahr längst nicht abgeschlossen werden, die Zuweisung der Lehrkräfte ist noch nicht geregelt und verzögert sich. Das zehrt an den Nerven aller Beteiligten, die gerne Verlässlichkeit bieten würden oder Planungssicherheit brauchen.

Wir wünschen uns ein etwas normaleres, verlässlicheres Schuljahr 2021/22 und hoffen gemeinsam auf eine günstige Entwicklung des Pandemiegeschehens.

Es haben sich alle Mitglieder der Schulfamilie Erholung und Entspannung verdient! Wir wünschen Zeit zum Ausruhen, zum Abschalten und Kraft tanken! Genießen Sie die verdienten Sommerferien und bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Tomi Neckov

Tomi Neckov

Vorsitzender des Personalrats

Hinweis:
Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Ergebnisse der Wahl des örtlichen Personalrats 2021

Folgende Personen in den örtlichen Personalrat der Stadt Schweinfurt gewählt worden:

1.	**Neckov Tomi, R**	**Frieden-Mittelschule**
2.	**Katharina Kitz, Rin**	**Albert-Schweitzer-Grundschule**
3.	**Frank Maier, R**	**Kerschensteiner-Grundschule**
4.	**Susanne Heck, FOLin**	**Dr.-Pfeifer-Grundschule**
5.	**Sabrina Neckov, Lin**	**Rückert-Grundschule**
6.	**Nicole Hepp-Schmat**	**Auen-Grundschule**

Örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretung:

1.	**Lengel, Desirée**	**Auen-Mittelschule**

Gruppe der Angestellten:

1.	**Inge Hermann**	**Albert-Schweitzer-Grundschule**

Die gewählten Mitglieder der Personalvertretung bedanken sich für das entgegengebrachte Vertrauen und werden dieses Votum nutzen, um Ihre Belange entschieden zu vertreten.

PS: Dieser gewählte Personalrat ist ab dem 01. August 2021 im Amt.

Ergebnisse der Wahl des Bezirkspersonalrats 2021

Gruppe Lehrer an Grundschulen und Mittelschulen
(Keine amtlichen Endergebnisse! Zahlen beruhen auf Blitzmeldungen)

B P R (%) / im Vergleich zu 2016					
Bezirk	**Wahl-beteiligung**	**BLLV**	**GEW**	**KEG**	**Sonst.**
Obb	51,7 / - 18,3	80,7 / + 1,5	10,7 / 1,2	8,6 / -0,4	---
Ndb	46,1 / - *31,3*	**82,1 / - *0,3***	5,9 / + *5,9*	11,9 / - *5,7*	---
Opf	59,7 / - *15,2*	**81,7 / + *5,6***	11,6 / - *5,2*	6,7 / - 0,4	---
Ofr	66,2 / - *12,7*	**73,6 / + *3,9***	20,3 / - *2,8*	6,0 / - *1,2*	---
Mfr	58,0 / - 16,6	**81,3 / +1,6**	16,6 / -0,8	2,1 / -0,6	---
Ufr	65,1 / -12,3	**81,2 / +2,7**	12,8 / -2,2	6,1 / - *0,3*	---
Sch	58,8 / - *7,7*	**66,5 / +*5,7***	8,9 / - *8,1*	24,6 / - *1,5*	---
Mün	24,9 / -12,7	**75,5 / + 0,5**	20,3 / +1,4	4,2 / -1,9	---
Nürnb	37,6 / -*7,9*	**73,1 / - *1,0***	24,7 / + *1,4*	2,2 / - *0,3*	---

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden! Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!

Ergebnisse der Wahl des Hauptpersonalrats 2021

Gruppe Lehrer an Grundschulen und Mittelschulen
(Keine amtlichen Endergebnisse! Zahlen beruhen auf Blitzmeldungen)

H P R (%) / im Vergleich zu 2016					
Bezirk	**Wahl-beteiligung**	**BLLV**	**GEW**	**KEG**	**Sonst.**
Obb	52,1 / -18,8	79,9 / - 0,2	11,2 / + 0,4	8,9 / - 0,1	---
Ndb	50,9 / -27,2	76,9 / +0,9	7,0 / +1,2	16,1 / -2,1	---
Opf	59,6 / - *15,3*	78,4 / + *0,6*	14,8 / - *0,4*	6,8 / - 0,2	---
Ofr	63,5 / - *14,8*	74,5 / + *3,1*	19,9 / - *1,9*	5,6 / - *1,2*	---
Mfr	62,7 / - 10,8	*79,2 / +0,5*	18,0 / -0,6	2,8 / * - 0	---
Ufr	64,7 / - *12,8*	79,1 / + *1,6*	15,0 / - *0,5*	5,9 / - *1,2*	---
Sch	58,9 / - *7,5*	65,7 / + *6,0*	11,4 / - *3,4*	22,9 / - *2,7*	---
Mün	24,8 / -12,3	75,4 / +1,3	20,6 / + 1,1	4,0 / -2,4	---
Nürnb	37,6 / -*7,3*	74,3 / + *0,2*	23,7 / + *0,3*	2,0 / - *0,4*	---
BAY		76 % / +1,4	13,9 % / -0,5	10,1 /- 0,9	

Quelle: Hans Rottbauer, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung, Juli 2021

Änderung der Nebentätigkeits- und der Mutterschutzverordnung

Die Vergütungsgrenze für Tätigkeiten in gemeinnützigen Einrichtungen, für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie für allgemein genehmigte Nebentätigkeiten beträgt derzeit jeweils 2.400 €. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde dieser auf 3.000 € angehoben. Die bayerische Nebentätigkeitsverordnung wird daher entsprechend angepasst. Bis zu diesem Betrag müssen Nebentätigkeiten nur angezeigt werden. Darüberhinausgehende Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes werden neben Regelungen zum Elterngeld auch solche zur Elternzeit getroffen. Der Umfang der während einer Elternzeit möglichen Teilzeitbeschäftigung wird von derzeit 30 Stunden auf 32 Stunden pro Woche erhöht. Auf die Lehrkräfte übertragen, erhöht sich damit die Teilzeithöchstgrenze während der Elternzeit in der **Grundschule** von 21 auf **22 UZE**, in der **Mittelschule** von 20 UZE auf ebenfalls 22 UZE und bei den **Fachlehrkräften** von 21 UZE auf **24 UZE**. Durch die Änderung der Urlaubs- und Mutterschutzverordnung werden die neuen Bestimmungen zur Elternzeit auch auf die bayerischen Beamtinnen und Beamten inhaltsgleich übernommen.

Begleitung von Kindern bei einer Rehabilitationsmaßnahme

Bisher kann Beamtinnen und Beamten für die Teilnahme als Begleitperson an einer Kur ihres Kindes bis zu einem Alter von acht Jahren Sonderurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden. Diese Altersgrenze des Kindes wird nun auf zwölf Jahre erhöht.

Dienstunfallschutz auch während der Elternzeit möglich

Mit Beschluss vom 21.12.2020 hat der BayVGH entschieden, dass das Aufsuchen der Dienststelle zur Eröffnung der dienstlichen Beurteilung dem dienstlichen Bereich zuzuordnen ist. Hieran ändert auch eine Beurlaubung nichts. Im konkreten Fall stürzte eine Beamtin auf den Stufen des zuständigen Staatsministeriums auf dem Weg zur Eröffnung ihrer Beurteilung. Sie befand sich zu diesem Zeitpunkt in Elternzeit.

Einkommensrunde 2021

Im Herbst steht die nächste Einkommensrunde für den öffentlichen Dienst der Länder an. Nach entsprechenden Vorabstimmungen Ende August sind für den Zeitraum Oktober/November drei Verhandlungsrunden geplant. Die Vorbereitungen haben bereits im April begonnen. Bei den vergangenen Tarifvereinbarungen wurden die Beamtengehälter entsprechend dem Tarifergebnis inhalts- und zeitgleich erhöht. Aufgrund der Coronapandemie findet die diesjährige Einkommensrunde unter nicht ganz einfachen Rahmenbedingungen statt.

Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 wurde verlängert

Für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung selbst erklären, endet eigentlich die Abgabefrist für das Steuerjahr 2020 am 31.07.2021. Diese Frist wurde nun verlängert. Der letzte Abgabetermin ist jetzt der 31.10.2021. Für „beratende Steuerpflichtige“, also für Steuerzahler, deren Steuererklärung von einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein erstellt wird, endet die Abgabefrist am 31.05.2022.
Die Fristverlängerung wirkt sich auch auf andere Fristen aus, die mit der Steuererklärung im Zusammenhang stehen. So verlängern sich beispielsweise auch die Fristen für Zinsen, Verspätungszuschläge und Einkommensteuervorauszahlungen entsprechend.

Quelle: Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Info 08/2021, Stand Juli 2021

Beurteilungsrichtlinien 2019 – 2022 Teil I

In dieser Ausgabe beginnen wir, die Beurteilungsrichtlinien 2019 bis 2022 aufzuzeigen. In den folgenden Ausgaben wird dies fortgeführt.

1. Beurteilungszeitpunkt und -zeitraum, Personenkreis

Der gegenwärtige Beurteilungszeitraum erstreckt sich vom ***1.1.2019 bis zum 31.12.2022.*** Unmittelbar nach Beendigung des Beurteilungszeitraums erfolgt die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung.

Kehren Lehrkräfte im letzten Jahr des Beurteilungszeitraums (also 2022) von einer länger als sechs Monate dauernden ***Abordnung oder Versetzung*** einer nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befassten Stelle zurück, sind Beurteilungen zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr zu erstellen. Dies gilt sinngemäß auch für beurlaubte, abgeordnete oder versetzte Lehrkräfte, die im Laufe des ersten und zweiten Jahres eines Beurteilungszeitraums (also 2023 oder 2024) den Schuldienst wieder aufnehmen und nicht regulär beurteilt wurden.

Lehrkräfte, die im Laufe ***des letzten vollen Schuljahres des regulären periodischen Beurteilungszeitraums beurlaubt*** werden bzw. ***in die Elternzeit eintreten*** und nicht vor dem 1.1.2023 in den Schuldienst zurückkehren, werden in die periodische Beurteilung ***einbezogen, wenn*** sie seit ihrer letzten periodischen Beurteilung ***mindestens ein Jahr Dienst geleistet haben*** und eine ausreichende Beobachtungsgrundlage vorliegt.

Nicht mehr beurteilt werden Lehrkräfte, die im Laufe des Kalenderjahres 2023 in den ***Ruhestand*** eintreten werden, es sei denn sie haben noch nicht die Endstufe in ihrer Besoldungsgruppe erreicht (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayBesG). Gleiches gilt für Lehrkräfte, denen zum gleichen Zeitpunkt eine ***Freistellung (Sabbatjahr oder Altersteilzeit)*** oder Beurlaubung aus anderen Gründen in Verbindung mit einer anschließenden Ruhestandsversetzung bereits gewährt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass sie die Endstufe in ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben.

Lehrkräfte, die ***im Laufe des Kalenderjahres 2022 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen*** wurden, sind zum Ablauf eines Jahres nach der Übernahme zu beurteilen. Gleiches gilt auch sinngemäß für Lehrkräfte, die im ersten oder zweiten Jahr des Beurteilungszeitraums (also 2023 und 2024) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden.

Auf Lehrkräfte mit ***unbefristetem Arbeitsvertrag*** finden diese Richtlinien ***entsprechende Anwendung***. Sie sind erstmals drei Jahre nach der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis periodisch zu beurteilen, wobei anrechenbare Tätigkeiten aus vorangegangenen Beschäftigungsverhältnissen im Umfang von bis zu einem Jahr berücksichtigt werden können, so dass der Beurteilungszeitpunkt um bis zu ein Jahr vorverlegt werden kann.

Nicht beurteilt werden Lehrkräfte auf unbefristetem Arbeitsvertrag mit einer Unterrichtsverpflichtung von bis zu acht Wochenstunden.

Auch diejenigen Lehrkräfte sind in der Regel zu beurteilen,

- die privaten Grund-, mittel- oder Förderschulen zugeordnet sind,
- die für den Schuldienst im Ausland oder an Europäische Schulen beurlaubt sind,
- die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine Hochschule abgeordnet oder zur Dienstleistung dorthin beurlaubt sind,
- die zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden beurlaubt sind,
- die an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beurlaubt, mit der vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zur Dienstleistung dort zugewiesen sind.

2. Beurteilungsverfahren - Unterrichtsbesuche

Bei der Beurteilung sind die innerhalb und außerhalb des Unterrichts gemachten ***Beobachtungen aus dem Aufgabenbereich und aus dem gesamten Beurteilungszeitraum zugrunde zu legen***. Jedoch müssen die Beurteilungen nicht ausschließlich auf eigenen Beobachtungen der Beurteilenden aufbauen.

Dabei kommt ***Unterrichtsbesuchen eine große Bedeutung zu. Sie sollen mehrmals – über den Beurteilungszeitraum verteilt – erfolgen.*** Eine zu geringe Zahl an Unterrichtsbesuchen kann zur Aufhebung der dienstlichen Beurteilung im Überprüfungsverfahren führen.

Bei der Ansetzung von Unterrichtsbesuchen wird auf ungünstige Umstände ***Rücksicht*** genommen (z.B. nach Erkrankungen der Lehrkraft). Es handelt sich hierbei um eine MUSS-Vorschrift. Die Beobachtungen sind mit der Lehrkraft zu besprechen. Diese ***Besprechung ist von besonderer Bedeutung***,

a) weil es der Lehrkraft die Möglichkeit gibt, ihre Arbeit zu begründen,
b) weil es für die bzw. den Beurteilenden Anlass sein kann, das Urteil zu korrigieren bzw. zu festigen,
c) weil es zum gegenseitigen Vertrauensverhältnis beitragen kann.

Die bzw. der Beurteilende ist zu einem solchen Gespräch mit der beurteilten Lehrkraft verpflichtet.

Der wesentliche Gesprächsinhalt ist aus Sicht der/des Gesprächsführenden zu dokumentieren. Dabei sollten die für die Bewertung des Unterrichtsbesuchs wesentlichen Gesichtspunkte nachvollziehbar festgehalten werden. Die Aufzeichnung ist eine Hilfestellung für die Beurteiler/den Beurteiler und dient nur deren/dessen Erinnerung. Sie ist weder der beurteilenden Lehrkraft auszuhändigen noch ist ihr Einsicht zu gewähren. ***Die Dokumentation ist bis zur Bestandskraft der dienstlichen Beurteilung aufzubewahren.***

Unterrichtsbesuche erfolgen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Diese können die Stellvertreterin/den Stellvertreter bzw. den Fachberater hinzuziehen. ***Ein selbständiges Durchführen des Unterrichtsbesuches durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter ist nicht zulässig, es sei denn die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertritt die Schulleitung längerfristig kommissarisch.***

Die Schulrätin/der Schulrat kann sich nach pflichtgemäßem Ermessen durch Unterrichtsbesuche eine Überzeugung hinsichtlich des Leistungsstandes verschaffen.

Es ist zu vermeiden, dass erstmals am Ende des Beurteilungszeitraums Mängel angesprochen werden. Sie sind gegebenenfalls rechtzeitig anzusprechen. Es sind dabei ***Möglichkeiten zur Abhilfe aufzuzeigen***, ***damit die Mängel abgestellt werden können***. Das diesbezüglich Veranlasste ist zu dokumentieren.

3. Zuständigkeiten

Grund- und Mittelschulen

Für Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte wird die dienstliche Beurteilung durch die fachliche Leitung des Schulamtes (Übertragung auf weiteren Schulrat möglich) auf Vorschlag der Schulleitung erstellt.

Die ***Schulrätin bzw. der Schulrat kann*** sich durch Unterrichtsbesuche eine ***Überzeugung*** hinsichtlich der von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorge-schlagenen Beurteilung ***verschaffen***. Zum Beispiel:

- Bei sehr kleinen/einzügigen Schulen wegen der geringen Anzahl von Anrechnungsstunden und wegen der geringen Vergleichsmöglichkeiten.
- Bei Rektoren, die erstmals in das Beurteilungsverfahren eingebunden sind.
- Bei Erstbeurteilungen, weil hier die Weichen für die spätere Personalentwicklung gelegt werden.
- In Fällen gemeinsam geleiteter Grund- und Mittelschulen bei Beurteilungen in der nicht der Lehramtsbefähigung des Beurteilers entsprechenden Schulart.

Bei mehreren Einsatzorten einer Lehrkraft liegt die Zuständigkeit bei der ***Stammschule***. Die Leistungen an Einsatzschulen werden in geeigneter Weise miteinbezogen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter unterzeichnet als Vorgesetzte/r die erstellten dienstlichen Beurteilungen und erklärt, ob hiergegen Einwendungen bestehen. Etwaige Einwendungen sind zu begründen.

Zwischenbeurteilungen werden von der Schulleitung unter Einbeziehung des Staatlichen Schulamtes erstellt und unterzeichnet.
Seminarrektoren/innen, Beratungsrektoren/-rektorinnen als Schulpsychologen/-psychologinnen werden durch die Regierung beurteilt, die Beiträge des Staatlichen Schulamtes einzuholen hat.

Die Beurteilungen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ohne Vorschlag der Schulleiterinnen und Schulleiter von der fachlichen Leitung des Schulamts erstellt.

Personalrat in der Stadt Schweinfurt ab 01.08.2021

Vorsitzender:	Tomi Neckov, Frieden-Mittelschule Schweinfurt Handy: 0160 7271549 e-mail: neckov@t-online.de
Stellvertretende Vorsitzende:	Katharina Kitz, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 09721/ 51949 e-mail: Katharina.Kitz@Schweinfurt.de
	Frank Maier, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721/ 51962 e-mail: Frank.Maier@Schweinfurt.de
	Susanne Heck, Dr. Pfeifer-Grundschule Tel.: 09721/518252 e-mail: hecksusann@yahoo.de
	Sabrina Neckov, Friedrich-Rückert-Grundschule Tel.: 09721/ 51949 e-mail: Sabrina.Neckov@Schweinfurt.de
	Nicole Hepp-Schmat, Auen-Grundschule Tel.: 0171/ 672 96 90 e-mail: D.Schmat@t-online.de
	Inge Hermann, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 0157 7422 2954 e-mail: tittinhr4@web.de
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	Isabell Treutlein, Grundschule Am Zabelstein, Donnersdorf Tel.: 09722-9443033 e-mail: isabell.treutlein@web.de
Jugend- und Auszubildenden-vertretung	Desirée Lengel, Auen-Mittelschule Tel.: 015146415632 E-Mail: desiree.duenninger@yahoo.de

Stand: 01.08.2021